



M E R K B L A T T

Veranstaltungen unter freiem Himmel

Anzeigepflichtige Veranstaltungen:

- Öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund

Genehmigungspflichtige Veranstaltungen:

- Öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund
- Private Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Private Feiern:

- auf eigenem Grund sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.
Es ist jedoch zu empfehlen, dass mindestens bei der Polizei ein Hinweis auf diese Feier/Party gegeben wird. Es ist auch darauf zu achten, dass die anwohnenden Bürger informiert sind und sie durch Musik oder andere Lärmfaktoren nach 22 Uhr nicht belästigt werden.

Gewerbetreibenden raten wir, auch private Veranstaltungen/Feiern im Außenbereich anzuzeigen, wir geben Ihnen dann eine Bestätigung.

Planen Sie eine Veranstaltung, dann kommen Sie rechtzeitig zu uns!

Wir können im Vorfeld alles Wichtige besprechen, dann haben Sie keine unnötigen Kosten und die Erkenntnis, ob Ihren Vorstellungen entsprochen werden und die Veranstaltung überhaupt stattfinden kann.

Größere Veranstaltungen: mindestens 5 Monate vorher
Sonstige Veranstaltungen: mindestens 6 Wochen vorher

Unterlagen für Veranstaltungsanzeige:

- Veranstaltungsablaufplan – Datum, Uhrzeit (Beginn + Ende); wer, was, wann, wo (inkl. Benennung auftretender Bands und sonstiger Beteiligten)
- Lageplan/genauere Beschreibung der Örtlichkeit
- Planung von Fluchtwegen bei größeren Veranstaltungen oder Veranstaltungsorten mit eingeschränktem Zugang
- namentliche Benennung des Verantwortlichen am Tag der Veranstaltung mit Handy-Nr.
- Ordner, ggf. Nachweis vom Sicherheitsdienst (Kopie Vertrag)
- Sanitätsdienst, falls erforderlich (Kopie Vertrag)
- Nachweis ausreichender Toiletten
- Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung; aktuelle Bescheinigung von der Versicherung
- Grundstücksnutzungsvertrag oder Zustimmung des Eigentümers
- bei Nutzung von sonstigen Flächen (z.B. Konzertgarten) Pachtvertrag beim Eigenbetrieb Kommunalservice beantragen (– Frau Jäckel 038293 / 823 402)
- bei Nutzung von Grünflächen, Zustimmung der Nutzung vom Bauamt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Bauamt / Herr Kahl 038293 / 823 430)
- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu vorübergehendem Gaststättenbetrieb bei Ausschank
Zuständigkeit: Gewerbeamt / Herr Westphal – 038293 / 823 420
- falls Feuerwerk oder Feuer abgebrannt werden soll, die Genehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Bestellung einer Brandsicherheitswache
Zuständigkeit: Landkreis Rostock ; Abteilung Waffen- und Sprengstoffrecht - 03843 / 755 - 0
- Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze
Zuständigkeit: Ordnungsamt / Herr Höniger 038293 / 823 414

- Antrag für die Werbung im Straßenraum (sofern Straßenwerbung gewünscht) Flyerverteilung Ordnungsamt / Herr Höniger 038293 / 823 414 oder Plakate – Bauamt 038293 / 823 431
- bei Vereinen, Nachweis Gemeinnützigkeit wegen Gebührenfreiheit

Mit der Veranstaltung darf nicht in der Öffentlichkeit geworben werden, bevor die entsprechenden Erlaubnisse vorliegen!

Eine vorherige Ausnahme für Werbung kann gegeben werden, wenn die Veranstaltung dem Grunde nach genehmigt wird, jedoch restliche Unterlagen kurzfristig nachgereicht werden müssen.

ANSPRECHPARTNER: Frau Zielinski 038293 / 823 416 oder Herr Höniger 038293 /823 414
s.zielinski@stadt-kborn.de oder h.hoeniger@stadt-kborn.de